

41. 1. Genügt es für den Fall, daß die Eisenbahn trotz Erteilung eines Frachtbriefduplikats eine nachträgliche Verfügung des Absenders ohne Vorlegung des Duplikats befolgt hat, zur Sachberechtigung des auf Schadenersatz klagenden Empfängers, wenn er das Frachtbriefduplikat zwar nicht selbst vom Absender übergeben erhalten hatte, aber ein anderer, dem der Absender das Duplikat zugesandt hatte, dieses für den Empfänger besitzt?

2. Wann ist im letzteren Falle mittelbarer Besitz des Empfängers am Frachtbriefduplikat anzunehmen?

§ 308. § 465 Abs. 2 Satz 2.

EisenbahnverkehrsD. § 73 Abs. 5 Satz 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1925 i. S. Go. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.). I 242/24.

- I. Landgericht Mainz, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Anfangs September 1918 hatte der Kläger durch seinen Käufer, den Kaufmann Hugo Ger., von dem damaligen Sergeanten Ko. in Mainz 17 Kille Zigarren zum Preise von 13900 *M* gekauft, der sie seinerseits von F. in H. gekauft hatte. Vereinbarungsgemäß sollten die Zigarren nach Posen, dem damaligen Wohnort des Klägers, gesandt und die 13900 *M* gegen Aushändigung des Duplikatfrachtbriefs gezahlt werden. Zu diesem Zweck hatte die Deutsche Bank im Auftrag des Klägers bei der Bankfirma Kr. & Co. in Mainz ein Akkreditiv gestellt. Am 12. September 1918 lieferte F. für Ko. die Zigarren bei der Güterabfertigung der Station Heppenheim als Eilgut auf, wobei dem Absender ein Duplikatfrachtbrief erteilt wurde. Eine entsprechende Eintragung über Erteilung des Duplikats in Spalte 3 des Versandbuchs über den Güterverkehr, das die Eilgut- und Güterabfertigung der Station Heppenheim zu führen hatte, unterblieb jedoch. Als Empfänger war im Frachtbrief bezeichnet der „Spediteur N. zur Verfügung Hugo Ger. in Posen.“ Die Firma Kr. & Co. beanstandete diese Anschrift, als Ko. bei ihr das Geld erheben wollte, zahlte aber schließlich am 18. September 1918, nachdem in der Anschrift des Duplikatfrachtbriefs der Name des Spediteurs N. durchstrichen und statt dessen der Name des Klägers Go. hineingeschrieben worden war und auch die Deutsche Bank eine zustimmende Erklärung abgegeben hatte, die 13900 *M* an Ko. aus.

Ehe es jedoch soweit gekommen war, hatte sich folgendes ereignet: Die anfängliche Beanstandung der Anschrift des Duplikatfrachtbriefs durch die Bank in Mainz hatte zur Folge gehabt, daß der Absender F. auf Veranlassung von Ko. durch eine nachträgliche Verfügung vom 12. September 1918 und dann durch

ein unmittelbar an die Eisgüterabfertigung in Posen gerichtetes Telegramm vom 16. September 1918 die Bahn anwies, die Zigarren nicht an N. auszuhändigen, sondern ihm zurückzusenden. Eine zweite nachträgliche Verfügung vom 16. September 1918, offenbar nach Behebung der Beanstandung von Kr. & Co., wonach die Ware „an Spediteur Co. in Posen“ auszuliefern sei, kam zu spät. Denn die Eisenbahn hatte die Zigarren an F. zurückgehen lassen. Die nachträglichen Verfügungen sind von der Güterabfertigung in Heppenheim angenommen und weiterbefördert worden, ohne daß dabei der Duplikatfrachtbrief vorgelegt wurde. Ebensowenig hat der Duplikatfrachtbrief vorgelegen, als die Zigarren in Posen zurückgesandt wurden. F. hat die bei ihm wieder eingetroffenen Zigarren an seinen Käufer Ko. weitergesandt, der jedoch eine abermalige Übersendung nach Posen an den Kläger nicht veranlaßte.

Der Kläger fordert, gestützt auf eine Abtretungserklärung des N., von der Eisenbahn Ersatz des ihm durch ihr Verschulden entstandenen Schadens.

Die beklagte Eisenbahn bestritt unter anderem die Sachberechtigung des Klägers und wies darauf hin, daß der Rechtsvorgänger des Klägers, N., den Duplikatfrachtbrief vom Absender nicht übergeben erhalten habe und der Kläger selber in keinerlei vertraglichen Beziehungen zu ihr stehe.

Das Landgericht hat die Eisenbahn klagegemäß verurteilt.

Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Es unterliegt nach den Feststellungen der Vorinstanzen keinem Zweifel, daß die Eisenbahn ein doppeltes Versehen begangen hat. Einmal versäumte es der Bahnbeamte in Heppenheim, die Spalte 3 des Verjandbuchs auszufüllen. Das hatte zur Folge, daß bei der nachträglichen Verfügung des Absenders F. von der Erteilung des Frachtbriefduplikats nichts bekannt war und die nachträgliche Verfügung befolgt wurde, ohne daß die Bahn Vorlegung des Duplikats verlangte. Zum andern war es auch von der Güterabfertigung in Posen schuldhaft gehandelt, der nachträglichen Verfügung zu entsprechen. Denn aus dem mit Duplikatstempel versehenen Frachtbrief ergab sich, daß ein Duplikat erteilt worden war.

Trotzdem kommt das Berufungsgericht zur Klageabweisung, weil der Empfänger, Spediteur N., den Duplikatfrachtbrief nicht erhalten habe. Dieser Grund erscheint jedoch nicht als zutreffend.

Allerdings bestimmen § 455 Abs. 2 Satz 2 HGB. und § 73 Abs. 5 Satz 2 EBD., daß bei Befolgung einer nachträglichen Verfügung, die ohne Vorlegung des Frachtbriefduplikats vorgenommen wird, die Eisenbahn dem Empfänger, „dem der Absender die Urkunde übergeben hat“, für den daraus entstehenden Schaden haftet. Auch ist es richtig, daß als Empfänger nach dem Frachtbrief nur der Spediteur N. in Betracht kommt, da die nachträgliche einseitige Änderung auf dem Duplikatfrachtbrief die Eisenbahn nicht berührt.

Aber auch mittelbarer Besitz des Duplikatfrachtbriefs kann für den Schadensersatzanspruch des Empfängers nach § 455 Abs. 2 Satz 2 HGB., § 73 Abs. 5 Satz 2 EBD. genügen. In Betracht kommt, wie erwähnt, allein die Urschrift des Frachtbriefs mit der Anschrift: „An den Spediteur N. zur Verfügung Hugo Ger.“. Hier nach war die Ware für Ger. bestimmt. Ger. hat auch den Duplikatfrachtbrief von der Bankfirma Kr. & Co. erhalten, die ihn vom Absender einlöste. Ger. war deshalb in der Lage, seinen Besitz am Duplikat vom Absender herzuleiten. Er erscheint somit als derjenige, „dem der Absender die Urkunde übergeben hat“. Sofern nun der auf dem Frachtbrief als Empfänger bezeichnete Spediteur N. damit einverstanden war, daß Ger. für ihn das Duplikat übergeben erhalten sollte, könnte sich N. und damit auch der Kläger als dessen Rechtsnachfolger darauf berufen. Auch Düringer-Hachenburg sehen es in Anm. 7 zu § 455 HGB. für genügend zur Herstellung der Klageberechtigung des Empfängers an, wenn er den Duplikatfrachtbrief nur mittelbar besitzt. In dieser Beziehung sind jedoch die Verhältnisse noch nicht genügend aufgeklärt und bestimmte Feststellungen bisher nicht getroffen worden. Es läßt sich aber sehr wohl denken, daß die Aushändigung des Frachtbriefs an Ger. mit ausdrücklicher oder zu unterstellender stillschweigender Zustimmung des N. geschah. Denn der Duplikatfrachtbrief hat nicht die Bedeutung eines sogenannten Traditionspapiers (§ 61 Abs. 6 EBD.). Seine Bestimmung erschöpft sich wesentlich darin, daß er den Käufer, der nur gegen Duplikatfrachtbrief zahlen will, davor sichert, daß der Verkäufer nicht nach Empfang des Kaufpreises anderweit über die Ware verfügt. Dagegen schafft der Besitz

des Duplikats kein Frachtvertragsverhältnis, bewirkt nicht den Eintritt des Empfängers in den Frachtvertrag. Für den Empfang der Gültungsendung konnte somit dem Spediteur N. am Besitz des Duplikats nichts gelegen sein, und es wäre eine leere Form, wenn derjenige, für den die Ware bestimmt war, für den also der Spediteur als frachtvertragsmäßiger Empfänger den Schadensersatzanspruch nach § 455 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 5 Satz 2 E.O. geltend zu machen hätte, dem Spediteur erst noch das Frachtbriefduplikat, das er mit dessen Zustimmung vom Absender übergeben erhielt, auszuhändigen müßte, um so die Sachberechtigung des Spediteurs herzustellen.

Nach den Akten scheint übrigens der Fall so zu liegen, daß — trotz des Zusatzes „zur Verfügung Hugo Ger.“ — der, für den die Ware bestimmt war, gar nicht Ger., sondern der Kläger selbst gewesen ist. Denn Ger. war nach dem Tatbestand des zweiten Urteils nur der Einkäufer des Klägers. Er kaufte die Ware für den Kläger auf, vermittelte dann, wie er bezeugt hat, später auch deren Verkauf an die Firma B. & Co. in A. Und nach dem Tatbestand des ersten Urteils hat der Kläger den Duplikatfrachtbrief zu den Akten überreicht; er wird ihn also anscheinend von Ger. ausgehändigt erhalten haben. Das Berufungsgericht spricht sich hierüber nicht näher aus. Ist aber die Sachlage so, dann erhellt nach dem Gesagten erst recht, daß die Sachberechtigung des N. gegeben war. Frachtrechtlicher Empfänger war N., und sogenannter Destinatar war dann der Kläger, der zugleich die Forderung, die ja im unterstellten Fall, wenngleich nicht formell, so doch sachlich nur in seiner Person begründet sein konnte, von N. abgetreten erhielt. Dessen Zustimmung, daß der Kläger das Duplikat für ihn erhalte, wird dann mangels entgegenstehender Umstände im Zweifel zu unterstellen sein. Der vorher betonte Formalismus würde in diesem Fall um so krasser hervortreten. . . .